

## **Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Lünen**

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Lünen beschlossen:

### **§ 1 Benutzung**

Die im Archiv der Stadt Lünen verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Lünen und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

### **§ 2 Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für private Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
  - a) Archivalien im Original oder
  - b) als Reproduktion vorgelegt oder
  - c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z.B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

### **§ 3 Benutzungsantrag**

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Lünen beruht, ein Belegstück abzuliefern.

### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn

- a) schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  - b) die Archivalien durch die Stadt Lünen benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde. In diesem Fall ist die Benutzung auf andere Weise zu ermöglichen (vgl. § 2 Abs. 2 b).
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

## **§ 5**

### **Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Lünen verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegt, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß § 6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlicher Interessen genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
  - c) dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach §

4 Abs. 3, anordnen.

- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 u. 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Lünen**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Lünen verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Nutzung**

- (1) Die Archivalien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere dürfen aus Archivalieneinheiten einzelne Blätter nicht entnommen, der Ordnungszustand nicht verändert, Archivalien nicht mit Anmerkungen versehen und nicht als Schreibunterlagen verwendet werden.
- (2) Festgestellte Schäden, Lücken, erkennbare Verluste u. ä. sollten dem Archivpersonal mitgeteilt werden.
- (3) Für handschriftliche persönliche Notizen und Auszüge dürfen ausschließlich Bleistifte verwendet werden.
- (4) Die Anzahl der gleichzeitig vorgelegten Archivalien kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
- (5) Das Archivpersonal kann festlegen, dass bei der Benutzung bestimmter Archivalien Handschuhe zu verwenden sind, die vom Archiv zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Taschen, Mäntel u. ä. sind in den Garderobeschränken vor dem Archiv zu verwahren.
- (7) Im Lesesaal ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Essen und Trinken ist hier nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Reproduktionen**

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien oder andere Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit

besonderer Genehmigung und unter Nennung der Quelle des Archivs zulässig.

- (3) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z. B. PC / Laptop) bedarf der Genehmigung des Archivpersonals.
- (4) Das Fotografieren mit benutzereigenen Geräten (z. B. Fotokamera, Handy, Smartphone) ist ausschließlich bei dem Zeitungsbestand erlaubt.

## **§ 9**

### **Kosten der Benutzung**

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte nach § 7 werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lünen in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.